

Das Element der Freiwilligkeit in der Prüfung des Rücktritts vom Versuch

BGH, 21.09.2022 – 6 StR 332/22, NstZ 2023, 156

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte stach mit einem Messer in Richtung des Halses des Opfers, um diesen gezielt zu verletzen. Dabei war dem Angeklagten bewusst, dass eine derartiger Angriff im Halsbereich tödliche Folgen haben könnte, was ihm aber gleichgültig war. Grund für den Angriff war eine Racheaktion, da der Bruder des Opfers im Zuge einer körperlichen Auseinandersetzung mit dem jüngeren Bruder des Angeklagten aneinandergeraten war. Das Opfer konnte dem Messerangriff ausweichen und erlitt so nur Verletzungen am seitlichen Brustbereich und Arm. Sofort danach wurde der Angeklagte durch seine, während dem Angriff anwesende, Freundesgruppe von dem Opfer weggezogen. Daraufhin trennten sich die Wege des Opfers und des Angeklagten, wobei letzterer noch die Drohung „Das nächste Mal gibt es Tod“ aussprach.

Das LG Halle hat den Angeklagten wegen versuchten Totschlags gem. §§ 22, 23 I, 212 I StGB in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB verurteilt. Aufgrund des Fehlens des Elements der Freiwilligkeit ist das LG Halle nicht von einem strafbefreienden Rücktritt ausgegangen.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH hat die Revision des Angeklagten zugelassen und das Urteil des LG Halle aufgehoben. Maßgeblich für diese Entscheidung sind die fehlenden Ausführungen des LG Halle zum Vorstellungsbild des Angeklagten nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung. Bei der Annahme von Freiwilligkeit i.S.v. § 24 I StGB steht es nicht von vornherein entgegen, dass der Anstoß zum Umdenken von außen kommt oder die Abstandnahme von der Tat erst nach dem Einwirken eines Dritten erfolgt. Entscheidend ist, ob der Täter nach seinem Vorstellungsbild noch weitere Ausführungshandlung hätte vornehmen können und damit „Herr seiner Entschlüsse“ geblieben ist. Im vorliegenden Fall scheint es nicht ausgeschlossen, dass er nach seinem Vorstellungsbild im unmittelbaren Handlungsfortgang noch weitere Ausführungshandlung hätte vornehmen können. Besonders nachdem seine Freund ihn weggezogen haben. Somit kann nicht automatisch von fehlender Freiwilligkeit oder gar von einem fehlgeschlagenen Versuch (von welchem der Täter nicht strafbefreiend zurücktreten kann) gesprochen werden.

III. Problemstandort

Die Rücktritt vom Versuch gem. § 24 I StGB stellt ein beliebtes Problem in Klausuren dar. Dabei wird oft das Element der Freiwilligkeit übersehen oder nur unzureichend bearbeitet. Nötig ist eine genau Arbeit mit den subjektiven Ansichten des Täters. Durch die Entscheidung des BGH wird genau diese Arbeitsweise hervorgehoben.